



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 285/115

18/SN-259/ME
A-6010 Innsbruck, am 28. April 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Telefax!

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	21-GE/19
Datum:	14. JUNI 1993
Verteilt:	15.6.93 Landes

St. Kanzk

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservicebegleitgesetz, AMS-BegleitG);
Stellungnahme

Zu Zahl 34.401/4-3a/93 vom 30. März 1993

I. Zum Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A) Allgemeines:

Es wird als positiv beurteilt, daß die Arbeitsmarktverwaltung dezentralisiert wird und somit vor Ort effizienter und schneller die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Als Mangel wird jedoch vermerkt, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht zu einem ein-

- 2 -

heitlichen Gesetz zusammengefaßt werden. Durch diese Kodifizierung würden die Rechtsvorschriften der Arbeitsmarktverwaltung vereinheitlicht und deren Anwendung erleichtert.

Als bestimmende Grundnorm für jedes Tätigwerden des Arbeitsmarktservice wäre in dem Gesetzentwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Dienstgeber und jeder Arbeitnehmer bzw. Lehrling in gleicher Weise Zutritt zu den Informationen und Unterlagen des Arbeitsmarktservice hat. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung sollte hiedurch verhindert werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Abs. 1 bestimmt, daß der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht. Von diesen sind zwei vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bestellen. Hinsichtlich je zwei Mitgliedern haben die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die Bundeskammer der Arbeiter und Angestellten und der Gewerkschaftsbund ein Vorschlagsrecht. Drei weitere Mitglieder entsendet das zuständige Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice. Insgesamt ergibt dies aber mehr als sechs Mitglieder.

Eine Drittelvertretung der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice im Aufsichtsrat erscheint überdies nicht angebracht. Beim Arbeitsmarktservice handelt es sich nicht um ein erwerbwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz. Diese Unternehmen orientieren ihr wirtschaftliches Verhalten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Kriterien und verfolgen andere Unternehmensziele als das Arbeitsmarktservice. Eine wirtschaftliche Mitwirkungsbefugnis der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice erscheint wegen der anders gearteten Zielsetzung des Arbeitsmarktservice nicht sachgerecht.

- 3 -

Weiters wird bemerkt, daß für jedes Mitglied des Aufsichtsrates auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt werden soll. Das Ersatzmitglied sollte bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung das Mitglied während der Funktionsperiode vertreten. Scheidet ein Mitglied aus (Abs. 6), so sollte ein neues Mitglied bestellt werden.

Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates sollten auch bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen (ein bestimmtes Mindestalter, kein Ausschluß vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat, Wohnsitz oder Betriebssitz im Inland, Tätigkeit als Dienstnehmer oder selbständige Erwerbstätigkeit).

Zu § 6:

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind mit einer Generalklausel - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und Behandlung und Entscheidung über die ihm vorbehaltenen Geschäftsfälle - umschrieben. Wichtige Aufgaben sollten jedoch detailliert angeführt werden (z.B. Beschußfassung über den Jahresvoranschlag und über den Rechnungsabschluß, über die Geschäftsordnung; Richtlinienkompetenz).

§ 6 enthält keine Bestimmungen über das Präsenzquorum.

Zu § 7:

Die Abs. 1 und 2 sind unklar formuliert. Aus Abs. 1 geht nicht hervor, daß der Aufsichtsrat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt. Im Abs. 2 ist nicht klar, um welche übrigen Mitglieder es sich hier handelt.

Unklar ist auch, warum die Funktionsdauer des Vorstandes mit höchstens sechs Jahren limitiert ist.

Zu § 8:

Im Abs. 1 sollte eingefügt werden:

"... und das Arbeitsmarktservice so nach außen zu vertreten
..."

- 4 -

Zu § 13:

In den Abs. 3 und 4 muß es vermutlich "Leiter der Landesgeschäftsstelle" anstatt "Landesgeschäftsführer" lauten (§ 9).

Zu § 15:

Abs. 1 sollte insoweit ergänzt werden, als auch auf die Zusammenarbeit mit den nach den Sozialhilfegesetzen zuständigen Organen der Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen ist.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß es sich bei dieser Regelung wohl um eine Amtshilferegelung handelt, soweit Organe von Gebietskörperschaften Adressaten dieser Bestimmung sind.

Zu § 18:

Hier sollte insbesondere auch die "Vermittlung von Langzeitarbeitslosen bzw. schwer vermittelbaren Arbeitslosen" explizit als Aufgabe des Arbeitsmarktservice angeführt werden.

Anstelle der Formulierung "... der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken ..." sollte die Formulierung "... den Informationsstand in allen Arbeitsmarktbelangen zu verbessern ..." gewählt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Neben den in diesem Absatz angeführten Personengruppen sind ältere arbeitslose Personen (Langzeitarbeitslose) eine weitere Zielgruppe, die auch einen besonderen Einsatz des Arbeitsmarktservice erfordert. Wegen der fehlenden beruflichen und regionalen Mobilität und geminderter Leistungsfähigkeit sind diese Personen oft schwer vermittelbar an eine geeignete Arbeitsstelle. Eine längere Arbeitslosigkeit solcher Personen erschwert oft bei der rasanten technischen Entwicklung in der Arbeitswelt die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und führt nicht selten zu psychischen Störungen.

- 5 -

Zu § 22:

Als eigene Dienstleistungsgruppe sollte die Berufsberatung und Durchführung von Eignungstests für Schulabgänger und Lehrlinge, die vorzeitig ihre Lehre (Berufsausbildung) abgebrochen haben, vom Arbeitsmarktservice angeboten und intensiviert werden. Darüber hinaus sollte für diese Gruppe die Vermittlung von Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Ein guter Einstieg in die Berufswelt entscheidet oft über eine erfolgreiche Berufslaufbahn und das persönliche Wohlbefinden.

Weiters sollte das AMS auch Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose oder schwer vermittelbare Arbeitslose anbieten oder sich daran beteiligen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß bei der Erbringung von bestimmten Leistungen, bei denen es zweckmäßig ist, die Zusammenarbeit mit Einrichtungen mit ähnlichen Tätigkeitsbereichen anzustreben ist.

Zu § 25:

Die Erstellung eines längerfristigen Planes erscheint für eine zielorientierte Arbeit des AMS notwendig und sinnvoll. Gerade die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt auf längere Sicht nur sehr beschränkt vorhersehbar und wirksame Gegenmaßnahmen kaum planbar sind. Der längerfristige Plan sollte daher laufend an die aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen angepaßt werden.

Zu § 29:

Da der Bund bei Kreditaufnahmen als Ausfallsbürge im Sinne des § 1346 ABGB haftet, wäre zu erwägen, ob nicht ab einer bestimmten Höhe des Kreditvertrages die Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales oder des Bundesministers für Finanzen einzuholen ist.

- 6 -

Zu § 38:

Nach Abs. 2 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales Vorschläge zu entwickeln, mit dem Ziel, daß andere als die im Abs. 1 genannten Personengruppen (das sind Dienstgeber und Arbeitslosenversicherte) einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu leisten haben, soferne ihnen die Inanspruchnahme der Leistungen des Arbeitsmarktservice mit Ausnahme der finanziellen Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, offenstehen. In den Erläuternden Bemerkungen ist dazu ausgeführt, daß nicht wie bisher die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung die Hauptlast der Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung tragen, sondern auch andere Personengruppen zur Leistung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages herangezogen werden sollen. Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch den Erläuternden Bemerkungen kann entnommen werden, welche Personengruppe konkret zur Beitragsleistung herangezogen werden soll. Diesbezüglich sollte im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung erfolgen.

Das Zitat im Abs. 2 müßte richtig § 42 Abs. 1 lauten.

Zu § 39:

§ 39 Abs. 1 sieht vor, den Arbeitslosenversicherungsbeitrag und die Sonderbeiträge von Sonderzahlungen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Arbeitsmarktservice durch Verordnung so festzusetzen, daß eine ausgewogene Gebarung des Arbeitsmarktservice gewährleistet ist. Bisher waren die Beiträge im § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBI.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 18/1993 genau festgelegt. Eine Festsetzung der Beiträge durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales - gewissermaßen nach Bedarf des neu geschaffenen Arbeitsmarktservice - ist abzulehnen. Die Höhe der Beiträge sollte im Gesetz bestimmt werden.

- 7 -

Zu § 43:

Bestandverträge ist nach dem ABGB der Überbegriff für Miet- und Pachtverträge.

Zu § 46 Abs. 2:

Die Festlegung der Dienstbehörde mit Bescheid erscheint rechtlich bedenklich, da die Behördenzuständigkeiten durch Gesetz festzulegen sind.

II. Zum Entwurf eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach dem Entwurf wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Gesetz selbst festgelegt, sondern einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales überlassen. Eine Durchführungsverordnung darf vom Gesetz jedoch nicht dazu berufen werden, dessen Geltungsbeginn zu bestimmen. Zulässig wäre dies nur, wenn das Gesetz eine - relativ genaue - Determination enthält. Eine derartige Determinierung der Kriterien für die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch den Verordnungsgeber fehlt jedoch (vgl. dazu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Auflage, Rz 598).

Zu Art. 8:

Art. 8 des Entwurfes enthält Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. § 28a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der bisherigen Fassung regelt die Parteistellung des Landesarbeitsamtes im Verwaltungsverfahren. Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen die behördlichen Aufgaben der Ausländerbeschäftigung den Bundessozialämtern übertragen werden, um das Arbeitsmarktservice zu entlasten. Ein Grund für eine Einschränkung der Parteistellung der Bundessozialämter in Verwaltungsstrafverfahren auf das Berufungsrecht und das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht ersichtlich.

- 8 -

Zu Art. IV:

Nach Art. IV Abs. 3 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBI. Nr. 29/1993, treten die §§ 69 Abs. 2 Z. 5, 126 Z. 1, 129 und 130 mit 1.7.1993 in Kraft, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt. Da das Arbeitsmarktservicegesetz mit 1.1.1994 in Kraft treten soll, sollte die Inkrafttretensbestimmung der Gewerberechtsnovelle 1992 angepaßt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl